

# **Empfehlungen zum Rotwildmanagement in Baden-Württemberg**

## **Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rotwild des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg**

**Eine Arbeitsgruppe des LJV-Präsidiums mit Rotwildexperten aus allen fünf Rotwildgebieten in Baden-Württemberg hat unter Federführung der Bezirksjägermeister des Bezirks Nordbaden (Dieter Henning, Hans Reinwald jun.) die nachfolgenden Empfehlungen in zahlreichen Sitzungen erarbeitet.**

**Der Landesjagdverband setzt sich mit diesen Empfehlungen für einen anderen Umgang mit dem Rotwild ein, der den Bedürfnissen der Wildart Rotwild ebenso Rechnung tragen muss wie wirtschaftlichen oder jagdlichen Interessen.**

**Managementkonzepte auf wissenschaftlicher Basis unter Beteiligung aller Interessengruppen in den Rotwildschwerpunktgebieten sind auch für den LJV der Schlüssel für ein langfristiges Überleben und eine nachhaltige Nutzbarkeit der faszinierenden Wildart.**

### **Einführung**

Die Wildtierart Rotwild – Wappentier des württembergischen Landesteils - ist in Baden-Württemberg nur noch in Teilbereichen der Naturräume Odenwald, Nord- und Südschwarzwald, württembergisches Allgäu und Schönbuch beheimatet. Dort wird es ausschließlich innerhalb eng umgrenzter, in der Rotwildverordnung vom 28.3.1958 festgelegter Rotwildgebiete geduldet.

Die damalige Festlegung der Rotwildgebiete war Ausdruck einer forst- und landwirtschaftlichen Schaden-/Nutzen-Betrachtung, die heute nicht mehr zeitgemäß ist:

Bestandesgrößen und Wilddichten dienen bisher oft als alleinige Maßstäbe der Beurteilung von Rotwildpopulationen. Die Rolle des Rotwildes in den Ökosystemen der Besiedelungsgebiete und seine Sozialbedürfnisse als Rudeltiere werden meist ungenügend berücksichtigt. Eine ausschließlich auf den Waldzustand, die natürlich Waldverjüngung oder auf wirtschaftliche Schadenspotentiale begrenzte Sichtweise kann ebenso wenig einziges Kriterium für die Behandlung von Rotwildbeständen sein wie etwa einseitige Wunschvorstellungen von Jägern und Nichtjägern.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. eine Arbeitsgruppe berufen, die Vorschläge für einen den heutigen Kenntnissen angepassten Umgang mit dem Wildtier „Rothirsch“ erarbeitet hat.

### **Grundsätze**

- Unsere Gesellschaft ist verpflichtet den Europäischen Rothirsch als schützenswerte Art und als Kulturgut in geeigneten Lebensräumen unter Beachtung seines arttypischen Verhaltens zu erhalten. Besondere Bedeutung ist der Beachtung des Sozialverhaltens mit Rudelbildung, sowie des Raumnutzungsverhaltens mit Schwerpunktbildung und saisonalen Wanderbewegungen beizumessen.
- Durch sein Äsungsverhalten kann Rotwild Schäden in Land- und Forstwirtschaft verursachen, die jedoch durch entsprechende Bejagungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, selbst in Verbreitungsschwerpunkten, auf ein zumutbares Maß reduziert werden können. Die Zumutbarkeit unvermeidbarer Schäden ergibt sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Damit kommt dem öffentlichen Wald bei der Duldung und Festlegung von Verbreitungsschwerpunkten eine besondere Bedeutung zu.
- Rotwild soll auch für die Öffentlichkeit erlebbar und sichtbar sein.
- Die Erreichung der Ziele bezüglich Landnutzung, Rotwildbiologie und Öffentlichkeit ist durch jagdliche Maßnahmen allein nicht möglich. Daher sind alle Beteiligten aufgerufen, erforderliche und verbindliche Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Bejagung überregional in Hegegemeinschaften festzulegen. Die bestehenden gesetzlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen sind dazu nur in unzureichendem Maß geeignet.

- Nur bei überregional und verbindlich festgelegten Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Bejagung des Rotwildes, in Verbindung mit einer wirkungsvollen Vollzugskontrolle, können Schäden auf ein unvermeidbares Maß minimiert und nicht zielkonforme Entwicklungen bezüglich Schwerpunktbildung und Verbreitung kontrolliert werden.
- Die seit 50 Jahren unveränderte Rotwildverordnung von Baden-Württemberg ist nicht mehr zeitgemäß. Sie und andere für die Rotwildbewirtschaftung wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (LJagdG, Rotwildrichtlinie v. 2.11.1999) bedürfen dringend einer Aktualisierung, insbesondere
  - Anpassung an die veränderte internationale und nationale Rechtslage
  - an den heutigen Wissensstand
  - an die veränderten Rahmenbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
  - an die seit 1958 erfolgten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und
  - an die heutige Einstellung der Gesellschaft zu Wildtieren.
- Die staatliche und private Jägerschaft ist aufgrund ihrer geprüften Fachkompetenz verpflichtet die Regulierung der Populationen im Ausgleich von Arterhaltung und landskulturellen Belangen zielgerichtet vorzunehmen.
- Für eine sachgerechte und moderne Rotwildbewirtschaftung und Rotwildbejagung ist die Schulung und ständige Fortbildung aller staatlichen und privaten Rotwildjäger erforderlich.

## **Ziele, Forderungen und Maßnahmen:**

### **I. Änderung der Rotwildverordnung von 1958**

Die Rotwildverordnung von 1958 ist heute nicht mehr zeitgemäß. Durch die hierdurch nicht mehr artgerechte Bewirtschaftung und Bejagung kommt Rotwild in Baden-Württemberg auf weniger als 4% der Landesfläche vor.

#### **1. Aufhebung des Abschussgebotes für Rotwild außerhalb der bestehenden Rotwildgebiete**

Eine Erlegung darf nur bei bestehendem Abschussplan stattfinden. Dem Rotwild sind wieder natürliche Wanderungsbewegungen entlang traditioneller Wanderungswege zu ermöglichen.

Diese Maßnahme sollte kurzfristig umgesetzt werden. Sie ist ein erster Schritt zu einer Neuordnung des Rotwildmanagements im Land

#### **2. Aufhebung der konturenscharfen Festlegung von Rotwildgebieten und Festlegung von Verbreitungsschwerpunkten:**

##### **2.1 Verbreitungsschwerpunkte**

Die amtlich festgelegte Abgrenzung von Rotwildgebieten in geografisch genau definierten Grenzen ist rechtlich fragwürdig und wildbiologisch falsch. Alternative dafür muss die Festlegung von Verbreitungsschwerpunkten sein.

Die Verbreitungsschwerpunkte sollen die heutigen Rotwildgebiete einschließen, dem Rotwild ist aber auch die Neubesiedelung geeigneter Lebensräume zu ermöglichen

##### **2.2 Ruhezonen:**

Die Ausweisung großflächiger Wildruhezonen, in denen der Jagddruck und sonstige Störungen gering gehalten werden müssen, ist in allen Verbreitungsschwerpunkten des Rotwildes in Baden-Württemberg notwendig, um das Rotwild tagvertrauter und für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Zur Aufnahme schadensneutraler Äsung in Wildruhezonen, die zu einer Entspannung des Äsungsdrucks auf Verjüngungsflächen beitragen, müssen rotwildspezifische Äsungsmöglichkeiten erhalten, wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Wildruhezonen müssen Bestandteil eines umfassenden, gebietsbezogenen Managementkonzepts sein, das von allen Betroffenen geplant und umgesetzt wird.

## 2.3 Neufassung der Rechtsgrundlagen für die Rotwildbewirtschaftung im Land (Rotwild-VO, Rotwild-Richtlinie)

### II. Stärkung der Hegegemeinschaften:

Hegegemeinschaften müssen beim Rotwildmanagement eine stärkere Rolle als bisher spielen. Alle Reviere mit Rotwildvorkommen (Standwild) müssen deshalb einer Hegegemeinschaft angehören.

Die Hegegemeinschaften sollten zu einer kompetenten und durchsetzungsfähigen Organisationseinheit weiterentwickelt werden. Sie müssen aus allen Revierinhabern sowie den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern bestehen. Sie müssen sich mit weiteren Akteuren u.a. aus den Bereichen Naturschutz und Tourismus eng abstimmen. (aus: „Leitbild Rotwild“ der Deutschen Wildtierstiftung).

Die Rolle der Hegegemeinschaften kann durch entsprechende gesetzliche Regelungen, die über bisher geltende Regelungen (§ 10a BjagdG, § 7 LjagdG) hinaus gehen, gestärkt werden.

Die Hegegemeinschaften sollten für ihr Gebiet einen „**Rotwildplan**“ erstellen und für seine Umsetzung sorgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Unteren Jagdbehörden wird dieser Plan verbindlich.

(aus: „Leitbild Rotwild“ der Deutschen Wildtierstiftung).

Der Rotwildplan der Hegegemeinschaften ist Bestandteil der Managementkonzeption des Verbreitungsschwerpunktes.

Ein Rotwildplan umfasst u. a. die

- Festlegung von einheitlichen Abschussplangrundsätzen
- Maßgaben für eine wirkungsvolle Vollzugskontrolle
- Regelungen zu Jagdzeiten und Jagdstrategien
- Festlegung eines Monitorings, das sowohl die Wildart Rothirsch (Raumnutzung, Bejagung, Bestandes-Entwicklung) auch land- und forstwirtschaftliche Belange (Walentwicklung, Wildschäden) umfasst.
- Maßnahmen zur Lebensraum- und Äsungsverbesserung
- Einheitliche Regelung einer artgerechten Fütterung und sachgemäßer Kirsung

### III. Weiteres Vorgehen

#### 1. Erarbeitung und Umsetzung von Rotwildkonzepten

In den Rotwildgebieten Schönbuch (Sonderfall Großgatter) und Südlicher Schwarzwald gibt es bereits Rotwild-Konzepte; im Schönbuch wird das Konzept erfolgreich umgesetzt, im Südschwarzwald steht die Umsetzung am Anfang.

Der Landesjagdverband strebt solche komplexen Betrachtungen und deren konsequente Umsetzung auf die anderen Rotwildgebiete in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald, Odenwald, Allgäu) an und wird sich aktiv in die Entwicklung solcher Konzepte einbringen.

#### 2. Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen

Das vom LJV erarbeitete Positionspapier zum Rotwild muss mit anderen gesellschaftlichen Gruppen diskutiert und ggf. abgestimmt werden, darunter Waldbesitzer, Landwirtschaft, andere Naturschutzverbände und Tourismus.